Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekenntnis
Dr. Ganteführer; Marquardt & Partner mbB
z.Hd. Dr. Jochen Kissling
Poststraße 1-3
40213 Düsseldorf

Eingegangen
24. Nov. 2020
Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner

Datum: 20. November 2020

Aktenzeichen:
21/15.2.1-15/18

Auskunft erteilt:
Frau Zehnpfennig

marion.zehnpfennig@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 21
Telefon: (0221) 147 - 4340
Fax: (0221) 147 - 2305

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Stiftungsaufsicht
Anerkennung der MAKK-Förderstiftung

Ihr Antrag vom 20.07.2020

Anlagen: -1- Urkunde
-1- Stiftungsgeschäft nebst Satzung
-1- Merkblatt
-1- Empfangsbekenntnis

Sehr geehrter Herr Dr. Kissling,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die Anerkennung der **MAKK-Förderstiftung** erfolgt ist.

Hiermit übersende ich Ihnen eine Originalausfertigung der Anerkennungsurkunde vom 20.11.2020 und eine Kopie des Stiftungsgeschäftes nebst Satzung vom 30.06.2020. Mit der Zustellung dieser Urkunde wird die Stiftung rechtsfähig.

Ich wünsche der Stiftung eine baldige Aufnahme ihrer Tätigkeit und ein erfolgreiches Wirken im Sinne des Stiftungszweckes.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Ich bitte, das beigefügte Merkblatt zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Zehnpfennig)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Stiftungsaufsicht

Unterlagen, die der Stiftungsbehörde zwingend vorzulegen sind

Alle Unterlagen/ Mitteilungen, die für die Stiftungsakte bestimmt sind, müssen auf dem Postweg mit einem Anschreiben mit Originalunterschrift übersandt werden.

Ich bitte, mir die Anschrift der Stiftung kurzfristig mitzuteilen.
Achtung: Die Weitergabe der Anerkennungsunterlagen an die OFD und somit an das zuständige Finanzamt erfolgt erst nach der Übermittlung der Anschrift.

Sobald sich der Vorstand oder das entsprechende vertretungsberechtigte Organ *nach der Anerkennung der Stiftung* konstituiert hat bzw. dessen Mitglieder benannt worden sind, bitte ich mir die Namen und Anschriften der Mitglieder mitzuteilen und das Protokoll der konstituierenden Sitzung beizufügen. Bei Einzelvorständen genügt eine schriftliche Erklärung, dass das Amt nach der Anerkennung angetreten wurde
Ohne die Vorlage des Protokolls/der Erklärung kann keine Vertretungsbescheinigung erstellt werden.

Spätestens 6 Monate nach der Anerkennung ist der Nachweis zu erbringen, dass das vorgesehene Stiftungsvermögen auf die Stiftung übertragen wurde. Dieser Nachweis muss bei Bargeld durch einen Originalkontoauszug, aus dem die Stiftung als Kontoinhaberin hervorgeht, oder einem Bestätigungsschreiben der Bank erfolgen. Bei anderen Vermögenswerten muss der Nachweis durch Originalunterlagen belegt werden.
Achtung: Der vor der Anerkennung vorgelegte Kapitalnachweis reicht nicht aus.

Der Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke (Tätigkeitsbericht) ist der Stiftungsbehörde zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.
Achtung: Diese Verpflichtung wird nicht durch die Übersendung von Unterlagen an das Finanzamt erfüllt. Eingangsbestätigungen können aufgrund der Vielzahl der von hier betreuten Stiftungen nicht erfolgen.

Änderungen bei der Anschrift der Stiftung, den vertretungsberechtigten Organen und Personen sowie der Art ihrer Vertretungsberechtigung sind der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Achtung: Hierzu zählen auch die Neu- und Wiederbestellungen von Mitglieder sowie Rücktritt/Tod.
Diese Nachweise (Beschlüsse/Protokolle) müssen unverzüglich übersandt werden. Die Übersendung bitte ich nicht mit den Jahresabschlüssen vorzunehmen, da dies in der Regel nicht zeitnah ist, und diese hier separat gesammelt und geprüft werden.
Eine Empfehlung:
Die Beschlüsse und Protokolle sollten immer in zwei Originalen ausgefertigt werden, so dass diese sowohl bei der Stiftung als auch in der Stiftungsakte vorhanden sind.

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde gem. § 5 StiftG innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Dieser ist eine Synopse der Satzung beizufügen.
Achtung: Eine genehmigungspflichtige Änderung wird erst durch meine schriftliche Genehmigung wirksam. Die Beurteilung, ob diese genehmigungspflichtig oder nicht ist, wird erst durch meine Prüfung festgestellt.

Das Stiftungsverzeichnis ist kein Register. Damit begründen Eintragungen dort nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. Deshalb erfolgen die Eintragungen u.U. nicht innerhalb von 4 Wochen. Auszüge können nicht erstellt werden; in NRW ist der einzige Nachweis der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einer Stiftung die Vertretungsbescheinigung gemäß §12 (4) StiftG, die auf Antrag erstellt wird.

Die Stiftung ist gesetzlich zur Eintragung in das Transparenzregister verpflichtet.
Ich verweise hierzu auf die Webseite: www.Transparenzregister.de
Weitere Auskünfte können von hier nicht erteilt werden.

Anerkennung

Die von der Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Henriette Reker, sowie von
Herrn Ulrich Reininghaus
durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung
vom 30.06.2020
als selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts
errichtete

MAKK-Förderstiftung

mit Sitz in Köln
wird
als rechtsfähig anerkannt.

Köln, den 20. November 2020

Bezirksregierung 349 Köln

Bezirksregierung Köln
In Vertretung

(Wißmann)

STIFTUNGSGESCHÄFT

I.

Die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Henriette Reker, Historisches Rathaus, 50667 Köln,

sowie

Herr Ulrich Reininghaus, Im Hasengarten 33, 50996 Köln,

zusammen nachfolgend auch als „**die Stifter**" bezeichnet,

errichten hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW Nr. 5 S. 52/SGV. NRW. S. 40) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 09.02.2010 (GV.NRW Nr. 5 S. 112) als selbständige Stiftung des Bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 StiftG NRW i.V.m. §§ 80ff BGB die

MAKK-Förderstiftung

mit Sitz in Köln.

1. Die MAKK-Förderstiftung (nachfolgend kurz „**Stiftung**") verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung (AO).

2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

3. Zweck der Stiftung ist außerdem die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Einzelheiten der Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

II.

1. Die am 08.09.2016 verstorbene Frau Dr. Ingeborg Quack hat der Stadt Köln mit Testament vom 11.04.2011 ihr gesamtes Vermögen mit der Auflage zugewendet, den Zuwendungsbetrag dem Museum für Angewandte Kunst zum Zwecke des Ankaufs von Kunst zuzuwenden. Die Stadt Köln möchte mit der Stiftung zugleich ein Instrument schaffen, das dem Anliegen der Erblasserin und der Ehrung ihres Andenkens dient und wendet

der Stiftung aus dem Nachlassvermögen einen Betrag von EUR 100.000,00 als anfängliches Stiftungsvermögen (Vermögensstock bzw. Grundstockvermögen) zu.

2. Herr Ulrich Reininghaus wendet der Stiftung ein Konvolut aus 132 Exponaten (Andy Warhol: Record Covers und korrespondierende Arbeiten) zu, die in dem diesem Stiftungsgeschäft als **Anlage 2** (Objektliste Schenkung Ulrich Reininghaus) im Einzelnen aufgeführt sind und die nach dem Inhalt dieser Objektliste zusammen einen geschätzten Wert von mind. EUR 650.000,00 aufweisen. Die Kunstwerke wachsen dem anfänglichen Stiftungsvermögen zu (Vermögensstock bzw. Grundstockvermögen). Die Stiftung stellt diese Kunstwerke dem Museum für Angewandte Kunst als Dauerleihgabe zur Verfügung.

III.

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

2. Die Stiftung soll durch einen aus zwei Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden. Dem ersten Vorstand gehören bei Errichtung der Stiftung folgende Personen an:

   a) die Direktorin des Museums für Angewandte Kunst Köln, Frau Dr. Petra Hesse, Museum für Angewandte Kunst Köln, An der Rechtschule 50667 Köln

   b) die Beigeordnete für Kunst und Kultur der Stadt Köln, Frau Susanne Laugwitz-Aulbach, Richartzstraße 2-4, 50667 Köln

3. Dem ersten Kuratorium gehören bei Errichtung der Stiftung je eine Vertreterin/ ein Vertreter der im für Kunst und Kultur zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen an.

Näheres regelt die als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Köln, den 30.06.2020

Henriette Reker

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Ulrich Reininghaus

Anlage 1: Satzung der MAKK-Förderstiftung
Anlage 2: Wertgutachten der Galerie Klaus Benden vom 02.03.2018

Anlage 1

zum Stiftungsgeschäft betreffend die Errichtung der MAKK-Förderstiftung

-

Stiftungssatzung

STIFTUNGSSATZUNG
der MAKK-Förderstiftung

Präambel

Das von der Stadt Köln betriebene Museum für Angewandte Kunst in Köln (MAKK) präsentiert seit 1888 seine umfassenden Sammlungen aus 800 Jahren europäischen Kunsthandwerks. Das MAKK ist das einzige Museum seiner Art in Nordrhein-Westfalen. Es besitzt eine der bedeutendsten deutschen Sammlungen europäischer Angewandter Kunst vom Mittelalter bis zur unmittelbaren Gegenwart. Ein chronologisch konzipierter Rundgang führt durch die unterschiedlichen Epochen und bietet einen Eindruck von Möbeln und Bildteppichen, Kleinplastik, Zeugnissen der Tisch- und Tafelkultur sowie Luxus- und Zierobjekten seit dem 10. Jahrhundert.

Mit der Errichtung der MAKK-Förderstiftung möchten die Stifter engagierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Vereine und sonstige Institutionen anregen, sich ebenfalls für die Förderung des MAKK einzusetzen, sei es durch die Zuwendung von Kunstwerken, welche die Sammlung des MAKK ergänzen, sei es durch die Zuwendung von finanziellen Mitteln.

Die Förderstiftung möchte das MAKK in seiner Tätigkeit durch die Förderung von Kunst und Kultur unterstützen. Die Stiftungsmittel sollen dem Museum zusätzliche finanzielle Freiräume für den Erwerb von Kunstobjekten schaffen und eine dauerhafte Präsentation der Kunst in der Öffentlichkeit gewährleisten.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „MAKK-Förderstiftung“

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 StiftG NRW mit Sitz in Köln.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck ausschließlich durch die Förderung des Museums für Angewandte Kunst in Köln. Die Förderung des Museums erfolgt insbesondere durch die Überlassung von der Stiftung zugewendeten oder von ihr in sonstiger Weise erworbenen Kunstwerken auf Basis von Leihverträgen.

3. Zweck der Stiftung ist außerdem die Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die finanzielle Entlastung des allgemeinen Betriebs- und Unterhaltungsetats des Museums (z. B. Personalbudget, Energiekosten, Sanierungskosten) ist nicht zulässig.

§ 3
Gemeinnützigkeit der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung".

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Köln als Stifterin erhält Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung ausschließlich im Rahmen des § 2 Nr. 3.

4. Die Stiftung kann treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten. Deren Zwecke dürfen den Zwecken der Stiftung nicht widersprechen und müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein.

5. Die Stifter oder ihre Erben sowie die Organmitglieder erhalten – vorbehaltlich der Regelung des § 2 Nr. 3 dieser Satzung – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es setzt sich aus dem Grundstockvermögen sowie aus dem sonstigen Vermögen zusammen.

2. Soweit nach Errichtung der Stiftung Zuwendungen von Seiten der Stifter und/oder Dritter erfolgen, bestimmt der jeweils Zuwendende, ob die Zuwendung zum Grundstockvermögen erfolgt (Zustiftung) oder zum ungebundenen Vermögen. In Zweifelsfällen hat der Vorstand eine Klärung herbeizuführen. Bei einer Zustiftung bestimmt der Zuwendende, ob der Vermögensgegenstand veräußerlich ist oder nicht. Auch hier hat der Vorstand im Zweifel eine Klärung herbeizuführen. Bei einer Zuwendung von Todes wegen, die den Willen des Erblassers hinsichtlich der Zuordnung der Zuwendung zum Grundstockvermögen oder zum ungebundenen Vermögen nicht erkennen lässt, wird die Zuwendung dem ungebundenen Vermögen zugerechnet.

3. Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremden Vermögen und mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten. Es darf nur für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

4. Das Grundstockvermögen umfasst das anfängliche Errichtungsvermögen, welches sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, sowie die späteren Zuwendungen der Stifter und/oder Dritter, die ausdrücklich dazu bestimmt sind, die Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd und nachhaltig zu sichern („Zustiftungsvermögen"). Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

5. Der aus Kunstwerken bestehende Teil des Grundstockvermögens soll möglichst entsprechend § 2 eingesetzt werden. Das weitere Grundstockvermögen hat die Aufgabe, die Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd und nachhaltig zu sichern.

6. Vermögensumschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung und unter Beachtung der o.g. Regelungen bzw. möglicher Auflagen des Zuwendenden zulässig. Die Umschichtung kann auch in dem Erwerb von Kunstwerken bestehen. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

7. Im Grundstockvermögen enthaltene Kunstwerke, auch solche, die im Wege von Zustiftungen dem Grundstockvermögen zugewendet wurden, sind gegenständlich zu erhalten; insoweit entfällt grundsätzlich die Möglichkeit einer Vermögensumschichtung, es sei denn dass der Zuwendende etwas anderes bestimmt hat (vgl. § 4 Abs. 2). Die Kunstwerke sind zu bewahren, zu pflegen, zu versichern und ggf. zu restaurieren.

8. Für nicht veräußerbare Vermögensgegenstände des Grundstockvermögens gilt Folgendes:

   a) Soweit es sich um Kunstwerke handelt, sind diese dem Museum für Angewandte Kunst in Köln im Rahmen von zeitlich unbefristeten Leihverträgen (sog. Deposita) zur Erfüllung von dessen Aufgaben zur Verfügung zu stellen;

   b) soweit es sich um sonstige Vermögensgegenstände handelt (z. B. eine Aktienbeteiligung) werden die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 3 verwandt. Dabei ist auch die Anschaffung von Kunstwerken zulässig.

9. Zustiftungen sind – vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstands – in beliebiger Höhe jederzeit möglich. Sollten zustimmungsbedürftige Zustiftungen unter Auflagen o.ä. erfolgen, sollen diese Auflagen gelten, soweit die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften des Steuerrechts und die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Verwaltungskosten sind hieraus vorab zu decken. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, insbesondere um die Vermögenssubstanz zu stärken und vor inflationsbedingter Entwertung zu schützen; sie können zur Erfüllung des Stiftungszwecks auch ganz oder teilweise wieder aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der Vorstand jährlich. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

2. Diejenigen Teile des Grundstockvermögens, welche aufgrund ihrer Ertragskraft Mittel (z.B. Kapitalerträge und Mietüberschüsse) für die Zwecke der Stiftung erwirtschaften können, sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Dieses Vermögen soll – in den Grenzen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften des Steuerrechts zur Rücklagenbildung – nachhaltig gestärkt werden, um sicherzustellen, dass ein inflationsbedingter Kapitalverlust verhindert wird und die Ertragskraft langfristig erhalten bleibt.

§ 6
Rechtsstellung des Begünstigten

Der durch die Stiftung begünstigten Stadt Köln steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7
Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Tätigkeitsbericht

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen. Die Art der Rechnungslegung soll sich an dem Umfang der Geschäftsvorfälle und dem Vermögen,

an den zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie an den entsprechenden Empfehlungen von Sachverständigen, insbesondere dem Institut der Wirtschaftsprüfer, orientieren.

3. Der Vorstand hat weiterhin nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

4. Vorstehend genannte Unterlagen werden als Jahresbericht vom Kuratorium geprüft und genehmigt und sind innerhalb der gesetzlichen Fristen der Stiftungsbehörde und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8
Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

2. Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

3. Die Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

4. Die Stiftung bzw. ihre Organe sind berechtigt, zur Verwirklichung der Stiftungszwecke und zur Unterstützung bei den weiteren Aufgaben der Organe externe Unterstützung bzw. Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO heranzuziehen.

5. Die Bestellung einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers ist zulässig. Diese/r ist kein Organ der Stiftung.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Geborene Vorstandsmitglieder sind die bzw. der für Kunst und Kultur zuständige Beigeordnete der Stadt Köln und die jeweilige Direktorin/ der jeweilige Direktor des Museums für Angewandte Kunst Köln.

2. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahieren) befreit. Das gilt nicht, soweit die Stadt Köln durch ein Rechtsgeschäft verpflichtet werden soll, bei dem es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 64 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GO NRW).

3. Sollten Vorstandsmitglieder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sein, wird ihre Vertretung durch die jeweilige Vertreter/ den jeweiligen Vertreter im Amt bei der Stadt Köln ausgeübt.

§ 10
Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich handelnd.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstands enthält. Für künstlerische Fragen ist ausschließlich die jeweilige Direktorin/der jeweilige Direktor des Museum für Angewandte Kunst zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands ist die Meinung desjenigen Vorstandsmitglieds ausschlaggebend, in dessen Zuständigkeit die Angelegenheit aufgrund der Geschäftsordnung des Vorstands fällt. Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit beider Vorstandsmitglieder, entscheiden Vorstand und Kuratorium.

3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter und späterer Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

   a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Wirtschaftsplanung, der Jahresrechnung, einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

   b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen Dritter, über die Zustimmung oder Ablehnung der dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter („Zustiftungen") und über die Umschichtung des Stiftungsvermögens;

   c) die Berichterstattung an die für Finanzen sowie Kunst und Kultur zuständigen Ausschüsse des Rates der Stadt Köln über die Geschäfte der Stiftung am Ende eines jeden Geschäftsjahres.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm darf kein Vermögensvorteil zugewendet werden. Die ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen sind zu erstatten.

§ 11
Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin/ einem Vertreter der in dem für Kunst und Kultur zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt Köln stimmberechtigten Fraktionen. Die Kuratoriumsmitglieder werden von den Rat der Stadt Köln bestellt.

2. Daneben kann das Kuratorium aus weiteren Personen bestehen, die nach Errichtung der Stiftung durch einstimmigen Beschluss des Kuratoriums im Wege der Kooptation bestellt werden. Bei diesen Kuratoriumsmitgliedern soll es sich um Persönlichkeiten aus dem Kunst- und Kulturbereich handeln, die den Zielen, Inhalten und Interessen des MAKK nahestehen und diese unterstützen. Der Vorstand soll vor der Ernennung der weiteren Personen gehört werden; er hat das Recht, dem Kuratorium entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

3. Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 entspricht der Wahlzeit der Ratsmitglieder der Stadt Köln. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds nach Abs. 1 bestellt der Rat der Stadt Köln die Nachfolgerin/ den Nachfolger. Der Rat kann die von ihm berufenen Mitglieder des Kuratoriums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

5. Für die nach Abs. 2 bestellten Kuratoriumsmitglieder gilt eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Das Kuratorium kann nach Abs. 2 bestellte Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Der Beschluss über die Abberufung des Kuratoriumsmitglieds wird mit einfacher Mehrheit des Kuratoriums gefasst. Das von dem Abberufungsbeschluss betroffene Kuratoriumsmitglied hat kein Stimmrecht.

§ 12
Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Vorstand; dabei hat er die Beachtung des Willens der Stifter und späterer Zustifter sicherzustellen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere

   a) die Beschlussfassung über einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte für den Vorstand;

   b) die Bestätigung der Wirtschaftsplanung;

   c) die Bestätigung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen;

   d) die Entlastung des Vorstandes;

e) die Beschlussfassung über die Zustimmung oder Ablehnung der treuhänderischen Verwaltung von Sondervermögen;

f) die Beschlussfassung im Rahmen des § 14.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

4. Auf Wunsch des Vorstands kann das Kuratorium eine/n Geschäftsführer/in für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss und diesen bei der Verwaltung der Stiftung unterstützt. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, soweit es die Mittel der Stiftung zulassen. Das Kuratorium gibt dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

5. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 dieser Satzung.

§ 13
Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

2. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch dessen Vorsitzenden. Soweit nicht alle Mitglieder des Kuratoriums auf die Form und Frist der Einberufung verzichten, erfolgt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief mit einer Mindestfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem jeweiligen Zugang des Schriftstückes. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung anzugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernmündlich oder durch E-Mail einberufen. Daneben können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, an dem alle Kuratoriumsmitglieder zu beteiligen sind, gefasst werden; das Verfahren wird durch den Vorsitzenden eingeleitet und durchgeführt.

3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften der vorstehenden Ziff. 2 auch für diese Versammlung, allerdings mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.

4. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Kuratorium nur durch ein anderes anwesendes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung für mehr als zwei abwesende Kuratoriumsmitglieder durch ein und dasselbe anwesende Kuratoriumsmitglied ist nicht zulässig.

5. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14
Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

1. Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium. Die Stiftungsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

2. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde. Das Kuratorium kann weiterhin mit 2/3 der abgegebenen Stimmen und mit Genehmigung der Stiftungsbehörde die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Satz 1 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks laut § 2 unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Museums für Angewandte Kunst (MAKK) zu verwenden hat.

§ 15
Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Jahresabschluss ist unaufgefordert vorzulegen.

§ 16
Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Stellung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Köln

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erstreckt sich neben der Prüfung der Jahresrechnung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, den 30.06.2020

Henriette Reker

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Ulrich Reininghaus